



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **04/46/21G**  
vom **10.11.2004**  
P030996

Amt für Miet- und Wohnungswesen/Integration der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (SSM) in das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) und der Notwohnungen sowie der Notschlafstelle in das Amt für Sozialbeiträge (ASB)

---

RA 9353 vom 07.07.2004

://: Zustimmung zu beiden Gesetzesentwürfen

## Gesetz betreffend den amtlichen Wohnungsnachweis

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9353 vom 6. Juli 2004 und dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 10.11.2004, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend den amtlichen Wohnungsnachweis vom 16. März 1911 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Ablage:

## **Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9353 vom 6. Juli 2004 und dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 10.11.2004, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 214b Abs.1 erhält neue folgende Fassung:

§ 214b. Zuständige Behörde für die Genehmigung von Formularen für Mietzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen im Sinne von Art. 269d Abs. 1 des Obligationenrechts sowie für Kündigungen ist der Schreiber oder die Schreiberin der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.